

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

22. Sitzung  
8. Februar 2023

Beginn: 14.02 Uhr  
Schluss: 16.59 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) merkt an, so kurz vor der Wahl wolle die Koalition keine Auseinandersetzung über die Tagesordnung führen. Sie behalte sich jedoch vor, nach Prüfung des von der Ausschussreferentin vorgelegten Rechtsgutachtens in einer der Sitzungen nach dem Wahltermin die Erstellung der Tagesordnungen samt Geschäftsordnung zu thematisieren.

Weiteres – siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die Frage:

Wie schätzt die Justizsenatorin die Wahlwerbung der SPD-Fraktion in Höhe von 70.000 EURO wenige Wochen vor der Wiederholungswahl am 12. Februar ein, insbesondere vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlwerbung durch Steuergelder kurz vor Wahlen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) betont, als Justizsenatorin habe sie solche Vorgänge nicht zu bewerten.

**Alexander Herrmann** (CDU) fragt nach, ob die Senatorin plane, den Rechnungshof zu ersuchen, jene Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) bekräftigt, ihr obliege es nicht, ein derartiges Ersuchen zu stellen.

**Elif Eralp** (LINKE) stellt die Frage:

Welchen Anpassungsbedarf sieht der Senat nach dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG bezüglich des sog. Neutralitätsgesetzes?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erinnert daran, dass gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik der Senat in Abhängigkeit von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – einen Vorschlag zur Anpassung des Neutralitätsgesetzes unterbreiten werde. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020 im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Schulgesetz NRW könne die persönliche Eignung einer aus religiösen Gründen Kopftuch tragenden Bewerberin nur abgelehnt werden, wenn im Einzelfall eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität vorliege. Daher dürfe es im Schuldienst kein pauschales Kopftuchverbot mehr geben. Ein Verbot könne nicht allein mit dem äußeren Erscheinungsbild gerechtfertigt werden. Dies sei bei einer Anpassung der Gesetzeslage zugrunde zu legen. Dabei sollten alle Optionen in die Überlegungen einbezogen werden, inklusive der Möglichkeit, von einer Regelung für religiöse Symbole und Kleidungsstücke im Schuldienst ganz abzusehen.

Antidiskriminierungspolitisch wäre dies zu begrüßen, zumal das Neutralitätsgesetz de facto zu einem Ausschluss qualifizierter muslimischer Frauen von Tätigkeiten insbesondere im Bildungs- und Justizwesen geführt habe. Präventionspolitisch sei davon auszugehen, dass infolge einer Ermöglichung des Kopftuchtragens in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Akzeptanz und Alltäglichkeit von religiösen Musliminnen im gesellschaftlichen Zusammenleben gesteigert werde. Einige Frauen in pädagogischen Berufen wie etwa Erzieherinnen in Kitas trügen bereits Kopftuch und bewiesen damit, dass dies konfliktfrei möglich sei. Insofern leistete eine Abschaffung des Kopftuchverbots einen Beitrag zum Abbau von antimuslimischem Rassismus.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, dass sie die Frage ihrer Fraktion –

Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2023 zur Verfassungsbeschwerde des Landes Berlins gegen das entsprechende Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Kopftuchverbot auf Basis des sog. „Neutralitätsgesetzes“?

– aufgrund der Inhaltsgleichheit mit der Frage der Fraktion Die Linke zurückziehe. Dafür stelle sie eine Frage aus spontanem Anlass: Wie bewerte SenJustVA das Urteil, das das Amtsgericht Tiergarten im Kontext der Anschlagsserie in Neukölln am Vortag gefällt habe, und eine etwaig weiter notwendige Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Anschlagsserie?

**Vorsitzender Sven Rissmann** bemerkt, dass die Frage aus spontanem Anlass streng genommen erst später zu stellen wäre. Mit Einverständnis der Senatorin könne aber auch anders verfahren werden.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) macht deutlich, dass es ihr als Justizsenatorin nicht obliege, gerichtliche Entscheidungen zu kommentieren. Die einzige Ausnahme habe der Fall gebildet, in dem sie Antragstellerin vor dem Richterdienstgericht gewesen sei. Im von der Abgeordneten Dr. Vandrey angesprochenen Fall habe die Staatsanwaltschaft bereits Berufung eingelegt; dies sei vermutlich ein richtiger Schritt.

**Holger Krestel** (FDP) stellt die Frage:

Dringende Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der JVA Heidering: Welche finden statt, welche sind geplant, mit welchem Zeithorizont und zu welchen Kosten?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) schickt ihrer Beantwortung voraus, dass sie sich immer über Fragen zum Vollzug freue. Im Übrigen weise sie darauf hin, dass ihre Verwaltung zu der konkreten Thematik bereits im Hauptausschuss bzw. in dessen Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal berichtet habe und weiter berichten werde. Insofern verweise sie auf die betreffenden Protokolle.

Sie könne jedoch einen kurzen, aktualisierten Überblick zu den bereits geplanten bzw. in Ausführung befindlichen Maßnahmen geben, und zwar mit Stand vom Vortag. Diese berücksichtigten die sich dynamisch entwickelnden Kosten in den Bereichen Planung und Bau. In den Teilanstalten 1 bis 3 würden seit Juni 2022 die Abdichtungen in den 36 Gemeinschaftsduschen für Gefangene saniert. Die Arbeiten, die sukzessive, etagenweise in diversen Bauabschnitten erfolgten, dauerten voraussichtlich bis März 2026 an. Das Gesamtbudget liege bei 3,8 Mio. Euro. Ebenso in den Teilanstalten 1 bis 3 würden Feuchtigkeitsschäden in Wandbereichen der Loggien bzw. Gemeinschaftsküchen der Wohneinheiten beseitigt. Das Gesamtbudget für die im September 2022 begonnenen und voraussichtlich bis Juni 2024 andauernden Baumaßnahmen betrage 300 000 Euro.

Im Bereich der Zentralpforte und des Untergeschosses fänden seit Juni 2022 Sanierungen und Beseitigungen von Wasserschäden im Umkleidebereich für das Personal inklusive der Grundleitungssanierung statt. Die Arbeiten könnten voraussichtlich im Juli 2023 abgeschlossen werden. Das Gesamtbudget dafür belaufe sich auf 1,95 Mio. Euro.

Ab Oktober 2023 werde in der zentralen Versorgungsküche der Küchenfußboden saniert. Daher bedürfe es einer Interimslösung für eine provisorische Küche. Der Abschluss der Arbeiten sei für März 2025 geplant, und das Gesamtbudget betrage 5 Mio. Euro.

Im März 2023 werde mit der Planung der Sanierung einzelner Grundleitungen begonnen. Für diese Arbeiten, deren Abschluss für 2024 vorgesehen sei, stünden voraussichtlich 600 000 Euro zur Verfügung. Die Planung einer Betonsanierung der Treppenhäuser in den Teilanstalten 1 bis 3 solle im Januar 2024 beginnen. Das Budget für die Planungskosten belaufe sich auf 100 000 Euro.

**Holger Krestel** (FDP) wirft die Frage auf, ob in Hinblick auf die geschilderten Sanierungsmaßnahmen noch von vorhandenen Baumängeln gesprochen werde oder ob dies bereits Schäden seien, die in kurzer Zeit nach der Eröffnung dieser verhältnismäßig neuen Einrichtung aufgetreten seien.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) legt dar, dass sie davon ausgehe, dass es sich nicht um Baumängel im klassischen Sinne handele. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, im Zuge einer Nacherfüllung die Maßnahmen kostengünstiger für das Land zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müsse man kontinuierlich jedes einzelne Gebäude instand setzen. Damit werde ein Sanierungsstau, wie er andernorts vorhanden sei, verhindert. Es sei zwar ärgerlich, dass entsprechende Kosten dafür aufzubringen seien, doch ein Gebäude, das so intensiv genutzt werde, weise Abnutzungserscheinungen auf.

**Florian Dörstelmann** (SPD) fragt spontan:

Wie ist der gegenwärtige Stand der Strafverfahren gegen Klimakleber, insbesondere unter dem instanziellen Aspekt?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) führt aus, dass mit Stand vom 2. Februar insgesamt 1 314 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin existierten. Die Zahl der beantragten Strafbefehle betrage 490. Zudem gebe es bisher sieben Anklagen, während die Zahl der offenen Ermittlungsverfahren bei 143 liege. Das Amtsgericht Tiergarten habe bislang 37 Urteile gefällt, eines davon nach Jugendstrafrecht. Eine Berufung vor dem Landgericht sei verworfen worden. Inzwischen lägen 13 rechtskräftige Urteile und vier gerichtliche Einstellungen vor. Bisher sei es zu Verurteilungen, zumeist wegen Nötigung, zu moderaten Geldstrafen gekommen.

Am 18. Januar habe der erste Berufungsprozess vor dem Landgericht stattgefunden. Selbiges habe die erstinstanzliche Verurteilung durch das Amtsgericht Tiergarten bestätigt und die Berufung des Angeklagten verworfen, der zuvor wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt worden sei. – Freisprüche habe es trotz anderslautender Presseberichte bisher nicht gegeben. In lediglich zwei Fällen habe das Amtsgericht den Erlass eines beantragten Strafbefehls abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe in einem der beiden Fälle erfolgreich Beschwerde dagegen eingelegt.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung für die heutige Sitzung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0782

**Die Autobahn ist kein Versammlungsort – Erstes  
Gesetz zur Änderung des  
Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

[0074](#)

Recht

InnSichO(f)

Hinweis: Dieser Punkt wurde aufgrund des Minderheitsrechts gemäß § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs auf die Tagesordnung aufgesetzt.

**Vorsitzender Sven Rissmann** macht eingangs darauf aufmerksam, dass die CDU-Fraktion am Vortag einen Änderungsantrag zu dem Antrag Drucksache 19/0782 eingereicht habe, der umgehend an den Ausschuss und den Senat per E-Mail versandt worden sei. Da es sich um einen Gesetzesantrag handle, sei der Senat nach § 43 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil – GGO II – verpflichtet, dem Ausschuss vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Ansprechpartner für den Ausschuss in dieser Angelegenheit sei SenJustVA, die darauf hinwirken müsse, dass die schriftliche Stellungnahme des Senats rechtzeitig vor der Sitzung vorliege. Das gelte auch dann, wenn nach der senatsinternen Arbeitsverteilung noch andere Senatsverwaltungen beteiligt seien.

**Alexander Herrmann** (CDU) äußert zunächst seinen Dank an die Kollegen, die den Antrag gemeinsam mit der CDU-Fraktion auf dem Wege des Minderheitsrechts eingebracht hätten; darüber sei zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu befinden. – Inhaltlich gesehen sei die Position seiner Fraktion bereits in der ersten Lesung im Plenum deutlich geworden. Allerdings habe sich auch gezeigt, dass der Antrag in der eingebrachten Fassung noch nicht rund sei, Stichwort: Fahrradsternfahrt. Daher habe seine Fraktion einen Änderungsantrag vorgelegt, der Ausnahmen enthalte, sodass Fahrradsternfahrten und ähnliche Veranstaltungen, die ihre Daseinsberechtigung hätten und wichtig seien, als Ausnahmetatbestand weiterhin möglich seien. Im Übrigen habe die Debatte im RBB am Vortag gezeigt, dass zumindest darüber Konsens bestehe, dass man den „Klimaklebern“, einer „hierarchisch strukturierten Truppe“, die sich wiederholt zusammentue, um Straftaten zu begehen, ihr Verhalten nicht länger durchgehen lassen könne.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) trägt vor, dass der ursprüngliche Antrag nach Auffassung des Senats nicht hinreichend berücksichtige, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch das Recht der die Versammlung veranstaltenden Person umfasse, grundsätzlich selbst über den Ort der Durchführung der Versammlung zu bestimmen. Die spezifische Widmung der Autobahn für den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr schließe deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht generell aus. Mit § 1 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – sei zwar der Widmungszweck der Bundesautobahn gesetzlich bestimmt, doch schließe die Vorschrift abweichende Nutzungen nicht ausnahmslos aus, zumal § 8 Absatz 1 FStrG Sondernutzungen ermögliche. Für eine vertiefende Beschäftigung empfehle sie eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 31. Juli 2008 und eine des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Juni 2009. Ob und wenn ja, für welchen Zeitraum eine Autobahn für eine Versammlung genutzt werden könne, sei anhand einer Prüfung und Bewertung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Ein generelles Verbot jeglicher Versammlungen auf Autobahnen ohne Ausnahmegenehmigung, wie es der ursprüngliche Antrag vorsehe, erachte der Senat in Hinblick auf den hohen Rang der Versammlungsfreiheit als unverhältnismäßig. Die Handhabung nicht im Vorfeld angezeigter Versammlungen auf Autobahnen würde durch das mit dem Antrag angestrebte generelle Versammlungsverbot zudem nicht erkennbar erleichtert werden. In diesen Fällen komme es bereits nach der derzeitigen Rechtslage regelmäßig aufgrund der damit verbundenen Gefahrensituation zu einer umgehenden Auflösung der Versammlung. Überdies sei die Vorschrift nicht hinreichend klar formuliert. Die Regelung ziele der Antragsbegründung zufolge zwar auf ein pauschales Versamm-

lungsverbot auf Bundesautobahnen per Gesetz ab, sodass ein zusätzlicher vollziehender Verwaltungsakt der Versammlungsbehörde nicht erforderlich sein solle, womit die Regelung die Wirkung eines gesetzlichen selbstvollziehenden Versammlungsverbots entfalte. Jedoch bringe dies der vorgeschlagene Wortlaut nicht hinreichend eindeutig zum Ausdruck.

Der Änderungsantrag führe nach ihrer Auffassung – eine Abstimmung dazu im Senat habe so kurzfristig nicht gewährleistet werden können – zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. So sei die Regelung weiterhin nicht mit dem hohen Gut des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 26 Verfassung von Berlin vereinbar. Die von der CDU-Fraktion angeführte Ergänzung ihres Regelungsantrags stelle keine Ausnahme im Sinne des Versammlungsrechts dar, sondern einen unzulässigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit, da öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel keiner vorherigen Erlaubnis bedürften, sondern nur einer Anzeige spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung. Dass öffentliche Versammlungen, die zugleich Veranstaltungen seien, die die Benutzung einer Straße einschränkten, vorrangig dem Versammlungsrecht unterlägen, werde aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 29 Absatz 2 StVO deutlich. Dort heiße es:

Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes.

Bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, etwa durch eine Fahrrademonstration auf der Autobahn, habe die Versammlungsbehörde deshalb grundsätzlich die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 Satz 1 StVO und die für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu beteiligen und Bedenken dieser Behörde gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und etwaige von diesen Behörden genannte Auflagen in ihre eigene Entscheidung einfließen zu lassen. Es liege jedoch keine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde im Sinne des Regelungsvorschlags der CDU-Fraktion vor. Deshalb sei dieser rechtlich unzulässig. Im Übrigen lasse sich der im Änderungsantrag zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen keine Billigung der gleichlautenden Regelung aus diesem Bundesland entnehmen. In der gerichtlichen Entscheidung zum Eilrechtsschutz werde bereits im Leitsatz ausgeführt:

Die Frage, ob § 13 Abs. 1 Satz 3 VersG NRW (Versammlungsverbot auf Bundesautobahnen) das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG verletzt, ist im Rahmen einer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als offen zu bewerten.

Insofern führe das OVG auch aus, dass es einer vertieften Prüfung im Hauptsacheverfahren bedürfe, ob Versammlungen jedenfalls im Rahmen einer Sondernutzung auf Bundesautobahnen zulässig sein müssten.

Unabhängig von den dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken lasse sich mithilfe des Ursprungsantrags und des Änderungsantrags die erwünschte Verhinderung oder Erschwerung von Klebeaktionen der Letzten Generation weiterhin nicht erreichen, zumal jene Aktionen nicht zwangsläufig auf der Bundesautobahn, sondern auch auf den unmittelbar zuführenden Straßen stattfinden könnten.

**Marc Vallendar** (AfD) bemerkt, der Änderungsantrag habe den ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion bedauerlicherweise nicht geheilt oder so weit verbessert, dass seine Fraktion diesem zustimmen könnte. Die Senatorin habe bereits die wesentlichen juristischen Sachverhalte vorgetragen. Im Kern sei es dem Versammlungsrecht fremd, darin einen Erlaubnistatbestand einzubauen. Es enthalte keine Genehmigungs-, sondern nur eine Anmeldepflicht. Maßgeblich sei jedoch, dass das eigentliche Ziel des Antrags, das unterstützenswert wie richtig sei, nicht erreicht werde, nämlich Nötigungsaktionen im Straßenverkehr zu verhindern. Schon jetzt löse die Polizei die nicht angemeldeten Versammlungen auf einer Autobahnzufahrt oder auf der Autobahn selbst auf, da diese Aktionen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten. Im Fall einer vorherigen Anmeldung einer Versammlung auf der Autobahn ermögliche die Gesetzeslage schon heute eine Abwägung der Versammlungsbehörde im Einzelfall. Von der konkreten Ausgestaltung der geplanten Versammlung hänge es ab, ob die Versammlungsbehörde Auflagen erteile oder nicht oder ob sie die Versammlung gar verbiete.

Da der vorliegende Antrag keine Verbesserung bedeutete, wäre es wichtig, sich Gedanken über den Umgang mit Nötigungstatbeständen im Straßenverkehr zu machen. Aus seiner Sicht bedürfe es einer Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den dafür vorgesehenen Strafraumen im Strafgesetzbuch anzupassen. Auf Landesebene rate er zu einer Orientierung an der in Bayern möglichen Dauer eines Präventivgewahrsams. Auch Innensenatorin Spranger befürworte eine zeitliche Ausdehnung.

**Alexander Herrmann** (CDU) bekundet, ihn störe es nicht, dass die AfD-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen wolle. Er vermute, sein Vorredner habe die Konzeption hinter dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion nicht durchdrungen. Der zugrunde liegende Gedanke sei, hinsichtlich der grundsätzlichen Widmung der Autobahn als Strecke des schnellen Verkehrs einen Ausnahmetatbestand zu schaffen, mit dem die Straßenverkehrsbehörde Veranstaltungen wie etwa die Fahrradsternfahrt erlauben könne.

Die Senatorin habe in ihren Bemerkungen zur Entscheidung des OVG NRW vom 29. Juli 2022 bedauerlicherweise nur den Leitsatz angeführt. In der Begründung ergreife das Gericht aber durchaus Partei:

Dass die Verbotsnorm des § 13 Abs. 1 Satz 3 VersG NRW mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wegen Verstoßes gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG unwirksam ist, ist nämlich aktuell nicht feststellbar.

So eindeutig, wie die Senatorin es dargestellt habe, sei es nicht. So heiße es in dem Beschluss:

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann nicht von der Verfassungswidrigkeit des § 13 Abs. 1 Satz 3 VersG NRW ausgegangen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat, soweit ersichtlich, ebenso wie der beschließende Senat ... zu der vorgenannten Frage bisher nicht Stellung genommen. Ausgehend von dem etwa in der Fraport-Entscheidung formulierten Schutzbereich, wonach die Versammlungsfreiheit dem Bürger keinen Zutritt zu Orten gewähre, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird, ... ist die Frage, was insofern für Bundesautobahnen gilt, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht eindeutig zu beantworten.

Seiner Auffassung nach funktioniere die vorgeschlagene Regelung, da es sich bei Bundesautobahnen um Orte handele, die grundsätzlich nicht für Fußgänger bestimmt seien.

**Sandra Brunner** (LINKE) äußert die Einschätzung, dass die Koalition mit dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin – VersFG BE – ein gutes, libertäres und grundrechtsschützendes Gesetz verabschiedet habe. In Bezug auf den Ursprungsantrag der CDU-Fraktion sei festzustellen, dass es keine versammlungsfreien Orte unter freiem Himmel – ohne Ausnahmemöglichkeit – gebe. Ein pauschales Versammlungsverbot auf Bundesautobahnen zu erlassen, erscheine unverhältnismäßig und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Eine Realisierung bedeutete einen viel stärkeren Schutz von Autobahnen, als ihn etwa die an den Naziterror erinnernden Gedenkstätten hätten. – Die geltenden Regelungen des § 14 Absatz 2 VersFG BE zu Beschränkungen, Verbot, Auflösung reichten aus, um Versammlungen Herr zu werden. Im Übrigen erscheine die Sanktionsbewährung, die aktuell in den §§ 26 und 27 geregelt sei, bei einem pauschalen Versammlungsverbot unklar.

Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Regelung laufe auf ein selbstvollziehendes Gesetz hinaus. Auflagen oder auch Auflösungen von Versammlungen bedürften üblicherweise aber eines Verwaltungsakts. Insofern weise der Antrag handwerkliche Mängel auf. – Bezüglich der zitierten Entscheidung des OVG NRW sei aus ihrer Sicht noch nicht das letzte Wort gesprochen. Sie verweise auf die vorliegende und gut begründete Verfassungsbeschwerde gegen die gleichlautende Norm aus Nordrhein-Westfalen.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion weise ebenso handwerkliche Unzulänglichkeiten auf. Der Verweis auf § 29 Absatz 2 StVO führe in die Irre, zumal dort von Veranstaltungen die Rede sei. Eine Versammlung sei jedoch keine erlaubnispflichtige Veranstaltung. Aus Sicht ihrer Fraktion stelle sie fest, dass es der CDU-Fraktion um das Verbot bestimmter Versammlungsarten – Klimaproteste – gehe.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stimmt ihrer Vorrednerin in der Bewertung zu, dass es sich bei dem VersFG BE um ein sehr gutes und liberales Gesetz handele. Der Antrag der CDU-Fraktion sei aus ihrer Sicht politisch überflüssig und juristisch so nicht handhabbar. Im Endeffekt erscheine der Antrag ohne Regelungsgehalt, da Versammlungen auf Autobahnen schon nach der derzeitigen Rechtslage verboten werden könnten. Das Argument ihrer Vorrednerin hinsichtlich des stärkeren Schutzes als bei Gedenkstätten teile sie; es gelte auch in Bezug auf Bannmeilen. Ein so pauschales Verbot, wie es der Antrag für Autobahnen vorsehe, existiere in Deutschland an keiner einzigen Stelle. Der Antrag sei als populistisch und aktivistisch zu charakterisieren; zudem richte er sich gegen die Klimaaktivistinnen und -aktivisten und gehe in dieselbe Richtung wie Strafverschärfungen, die ihre Fraktion weiterhin ablehne. Die Grünen befürworteten stattdessen eine Auseinandersetzung mit den Anliegen der Aktivisten.

Aus juristischer Sicht verhinderte ein gesetzliches Verbot eine Güterabwägung. Einer solchen bedürfe es aber gerade dann, wenn in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit eingegriffen werden solle. Überdies teile sie die Anmerkungen ihrer Vorrednerin zu dem selbstvollziehenden Gesetz. Zu dem Änderungsantrag habe die Kollegin Brunner ebenso das Wesentliche gesagt.

**Holger Krestel** (FDP) erklärt, dass seine Fraktion zwar die politische Intention des Antrags teile, ihm aber nicht zustimmen könne, zumal keine rechtlich feste Lösung geboten werde. In



der Regel blockierten die Aktivisten nicht die Autobahn selbst, sondern die Zu- und Abfahrten. Letztlich werde das angestrebte Ziel der Gesetzesinitiative verfehlt. Überdies meldeten die Blockierer ihre Versammlungen ohnehin nicht an. In ihrer überhöhten Selbsteinschätzung wiesen sie eine erhebliche Rechtsferne auf, was das VersFG BE, das StGB und die StVO betreffe. Er verweise auf den Vorschlag seiner Fraktion zur Schaffung einer Schadensersatzplattform, mit dem juristisches Neuland betreten würde. Zusätzlich bestünde die Möglichkeit, Führerscheininhabern bei einem vorsätzlichen Bruch von Recht durch die Begehung einer Straftat im öffentlichen Straßenverkehr die Fahrerlaubnis zu entziehen. Indes müsse der Justiz Vertrauen entgegengebracht werden, dass sie angemessene Urteile spreche sowie schnell und möglichst effektiv arbeite. Für die Ausstattung sei der Senat zuständig.

**Florian Dörstelmann** (SPD) sagt, dass der Antrag einschließlich des Änderungsantrags „merkwürdig unentschlossen“ sei. Aus der Begründung könne abgeleitet werden, dass sich die CDU-Fraktion mit den Klimaklebern habe auseinandersetzen wollen. Dabei sei aber kontextual die falsche Abfahrt genommen worden. Das Grundproblem werde verkannt, wenn man es in diesem Zusammenhang sehe. Zudem könne die Frage gestellt werden, was geschähe, wenn sich Personen einen Meter hinter der Abfahrtgrenze festklebten; dann wäre dies nicht mehr von einem solchen Gesetz erfasst. Dass auch der Rettungsversuch in Form des Änderungsantrags nicht gut gelungen sei, hätten die Vorrednerinnen und Vorredner hinreichend erörtert. Ausnahmen gleichsam nach Sympathie zuzulassen, werde keinen Bestand haben. Auch hier müsse die Frage der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Antrag Drucksache 19/0782 ab und empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, den Antrag Drucksache 19/0782 abzulehnen. Eine entsprechende Stellungnahme werde dem federführenden Ausschuss zugeleitet.

### Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0072](#)  
**Silvesterkrawalle in Berlin – organisatorische** [Recht](#)  
**Konsequenzen des Senates aus den Gewalttaten zum**  
**Jahreswechsel in Berlin. Wird der Senat auch die**  
**Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft**  
**zur Aufklärung der in Masse angefallenen**  
**Ermittlungsverfahren in Betracht ziehen?**  
(auf Antrag der Fraktion der FDP)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0073](#)  
**Wie setzt die Justizsenatorin die von der** [Recht](#)  
**Regierenden Bürgermeisterin Franziska Giffey**  
**geforderte Anwendung des beschleunigten**  
**Verfahrens bei den mutmaßlichen Silvester-**  
**Straftätern um?**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- c) Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0783  
**Konsequenzen aus der gewalttätigen Silvesternacht  
2022/2023 ziehen – Taten statt Worte!**
- [0075](#)  
Recht  
BildJugFam  
Haupt  
InnSichO(f)

Hierzu:

- Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der  
Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0783-1  
**Konsequenzen aus der gewalttätigen Silvesternacht  
2022/2023 ziehen – Taten statt Worte!**
- [0075-1](#)  
Recht  
BildJugFam  
Haupt  
InnSichO(f)

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist darauf hin, dass der Besprechungsbedarf zu den Punkten 3 a und 3 b bereits in der Sitzung am 11. Januar 2023 begründet worden sei.

**Alexander Herrmann** (CDU) erinnert daran, dass die Angriffe auf Rettungskräfte in der Silvesternacht 2022 bisher ungeahnte Dimensionen angenommen hätten. In der Frage des Umgangs seien die Hintergründe zu analysieren, um auf dieser Basis präventiv wirken zu können. Mit dem vorliegenden Antrag fordere seine Fraktion die unverzügliche und flächendeckende Ausstattung von Polizei und Feuerwehr mit Dashcams und Bodycams; diesbezüglich verweise er auf die wiederholten Diskussionen im Innenausschuss. Innensenatorin Spranger vertrete abweichend von der bisherigen Ansicht der Koalition, der zufolge es zunächst noch umfangreiche Modellversuche geben müsse, neuerdings die Auffassung, dass hier akuter Handlungsbedarf bestehe. Die Kameras seien geeignet, sowohl Angriffe aufzuklären als auch präventiv zu wirken. Neuer Modellversuche bedürfe es angesichts der Erfahrungen in anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei nicht.

Bei der Strafverfolgung seien beschleunigte Verfahren vonnöten, damit die Strafe der Tat auf dem Fuße folge und das Unrechtsbewusstsein nicht in der langen Zeit bis zum Prozess nachlasse. Er verweise auf das aus den Medien bekannte Beispiel aus Heilbronn, wo bereits kurz nach Silvester eine Freiheitsstrafe von neun Monaten ohne Bewährung für einen vorbestraften Angreifer verhängt worden sei. Es müsse verdeutlicht werden, dass der Rechtsstaat wehrhaft sei.

Des Weiteren bedürfe es einer Bundesratsinitiative mit dem Ziel, die Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe auf Einsatzkräfte, die in einen Hinterhalt gelockt worden seien, auf ein Jahr anzuheben. Die Dimension der Angriffe mache das erforderlich. – Parallel seien Präventionsprogramme vor Ort durchzuführen. Bei allem Verständnis für die Täter müsse man aber auch an die Opfer denken, die der Allgemeinheit dienen. Dass in parlamentarischen Debatten eher der Täterschutz in den Vordergrund gestellt werde, sei der falsche Weg.

**Marc Vallendar** (AfD) stimmt seinem Vorredner zu, dass sich angesichts der Geschehnisse der Silvesternacht die Frage stelle, wie mit solchen Ausschreitungen umzugehen sei. Die Forderungen im Antrag der CDU-Fraktion erschienen vernünftig. Ergänzend schlage seine Fraktion vor, das Dienstunfallrecht insbesondere dahingehend zu reformieren, neben physischen Schäden der Einsatzkräfte künftig auch psychische Erkrankungen mit zu berücksichtigen –

Stichwort: posttraumatische Belastungsstörungen –, die durch solch brutale wie grundlose Attacken, von denen sich nur die wenigsten vorstellen könnten, wie sich das anfühle, ausgelöst werden könnten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) beanstandet, dass das, was ihr Vorredner gesagt habe, für Opfer rassistisch motivierter Gewalt, wie sie auch von AfD-Leuten unterstützt werde, Hohn sei. In der Sache habe der Abgeordnete jedoch recht, denn die Opferhilfe sei stärker in den Fokus zu rücken. Bereits in der Sitzung vom 11. Januar habe sie dargelegt, dass die Verfahren zu Gewaltstraftaten in der Silvesternacht und Angriffen auf Einsatzkräfte bei der Staatsanwaltschaft Berlin von der auf Gewalttaten bei sportlichen Großveranstaltungen spezialisierte Abteilung 236 bearbeitet würden. Deren Expertise ermögliche eine konzentrierte und schnelle Bearbeitung. Insofern sei dem vorgetragenen Ansinnen mit der Bündelung seit dem 2. Januar entsprochen worden. Mit Stand vom 6. Februar seien 39 Verfahren im Kontext der Silvesterausschreitungen eingegangen; 20 davon richteten sich gegen unbekannt. Vier Verfahren seien inzwischen nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden. In den übrigen Verfahren müsse die Polizei weiter ermitteln; bislang sei noch kein Verfahren ausermittelt und anklagereif. Die in der Sitzung am 11. Januar genannten Zahlen zur Verfahrensdauer bei Jugendrichter- und Jugendschöffensachen bezögen sich nur auf Verfahren, die beim Amtsgericht Tiergarten eingegangen seien. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO seien demnach nicht berücksichtigt.

Mit der in jener Sitzung ebenso aufgeworfenen Frage, ob mehr Sozial- und Jugendarbeit vonnöten sei, habe sich der Gipfel gegen Jugendgewalt befasst. Zudem würden diese Themen auf Fachebene in Arbeitsgruppen aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Die nächste Sitzung des Gipfels gegen Jugendgewalt sei für den 22. Februar geplant. Der begonnene kontinuierliche Austausch sei zu begrüßen. Unter Federführung ihres Hauses habe sich die mit dem Schwerpunkt „Klare Konsequenzen bei Straftaten und Grenzüberschreitungen“ befasste Arbeitsgruppe bereits am 26. Januar und 7. Februar getroffen, um für den Bereich der Strafverfolgung Handlungskonzepte zu entwickeln. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe – die für Justiz, Inneres und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendämter – würden weiterhin die bestehenden Strukturen analysieren, bewerten und etwa notwendige Veränderungsvorschläge für eine noch effizientere Zusammenarbeit und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens erarbeiten. Dabei würden auch das Neuköllner Modell und die im Bereich Justiz angesiedelten Präventionsprojekte genauer betrachtet. Die Arbeitsgruppe untersuche zudem nochmals die Personalbedarfe und benenne diese schließlich. Klar sei, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft mit den besonderen Anforderungen im Jugendbereich personell deutlich verstärkt werden müsse.

Das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren, zu dem auch das Neuköllner Modell zähle, eröffne grundsätzlich die Möglichkeit, Delikte der kleineren bis mittleren Kriminalität unter vereinfachten Verfahrensvoraussetzungen und damit besonders beschleunigt zu ahnden. Der Katalog der Maßnahmen sei beschränkt; Jugendstrafe könne nicht angeordnet werden. Das Verfahren eigne sich nicht, wenn komplexe Beweisaufnahmen oder die Anordnung von Jugendstrafe wahrscheinlich seien. Der Gesetzgeber habe die im Kontext des Neuköllner Modells angesprochene Idee einer engen Vernetzung zwischen allen Beteiligten im Jugendstrafverfahren bereits durch § 37a Jugendgerichtsgesetz aufgegriffen. Die Idee werde, unabhängig von der Verfahrensart, bereits gut umgesetzt. Die Arbeitsgruppe prüfe, was noch verbessert werden könne. Von dem konstruktiven Austausch dort profitiere auch die Justiz, indem sie

herausfinde, wie die Verfahren reibungsloser, schneller und effizienter gestaltet werden könnten.

Zum Antrag der CDU-Fraktion sei zu sagen, dass die Frage der Dashcams und Bodycams in den Innenausschuss gehöre und nicht im Rechtsausschuss zu erörtern sei. Zum geforderten beschleunigten Verfahren habe sie bereits Stellung genommen, indem sie auf die Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft hingewiesen habe. Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Polizei sei gewährleistet. Auch zur Arbeitsgruppe „Klare Konsequenzen bei Straftaten und Grenzüberschreitungen“ habe sie bereits ausgeführt. Die Forderung nach Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe auf Einsatzkräfte gehe fehl, da das Strafgesetzbuch nicht reformbedürftig sei. So habe der Gesetzgeber mit der Einführung des § 114 StGB und der dort eingeführten Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten dem Gedanken der Wertschätzung und des bestmöglichen Schutzes der Einsatzkräfte Rechnung getragen. Die Strafraumen der §§ 113 und 114 StGB böten schon jetzt die Möglichkeit, derartige Taten mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden – ein deutlich hohes Strafmaß. Den Gerichten werde damit ausreichend Handlungsspielraum eröffnet, um individuell und angemessen auf die jeweiligen Taten zu reagieren. Eine weitere Anhebung des Mindeststrafrahmens erscheine gegenwärtig nicht erforderlich. Stattdessen gelte es, die Ermittlungs- und Strafverfahren noch effizienter zu organisieren. Eine symbolhafte Verschärfung des StGB suggerierte eine einfache Lösung des komplexen und sozialen Problems durch den Gesetzgeber. Seriöse Lösungen müssten mühsam gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren erarbeitet werden.

**Elif Eralp** (LINKE) äußert, die Senatorin habe die Fakten zu dem Antrag der CDU-Fraktion, der nicht weiterhelfe, bereits dargelegt; die Christdemokraten interessierten sich jedoch eher für Vornamen. Einigkeit bestehe in dem Ziel, Ausschreitungen wie jene in der Silvesternacht zu verhindern, aber der Weg dorthin bleibe strittig. Hinsichtlich der Bodycams gehe es anders als behauptet nicht darum, neue Modellprojekte zu initiieren, sondern die vorhandenen zu evaluieren und auf dieser Grundlage wissenschaftsbasiert zu entscheiden. Beschleunigte Verfahren könnten nur bei einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage, und zwar bei Erwachsenen, geführt werden. Die betreffenden Personen seien hier jedoch überwiegend Jugendliche. Trotz mehrfacher kritischer Hinweise sei der Antrag nicht geändert worden. Auch das Neuköllner Modell sei ungeeignet, denn bei diesem gehe es nicht um Straftaten, die mit Jugendstrafe zu ahnden seien. Die den § 114 betreffende Änderung des Strafgesetzbuchs von 2017 habe keine Änderung der Situation herbeigeführt. Im Übrigen gelte es als erwiesen, dass ein höheres Strafmaß in keiner Weise abschreckend wirke, insbesondere in Bezug auf Taten, die in unübersichtlichen und emotional aufgeladenen Situationen begangen würden. Allgemein gebe eher die Entdeckungswahrscheinlichkeit den Ausschlag. Der Koalition gehe es, anders als in den Raum gestellt, um den Opferschutz. Dies müsse auch bedeuten, sinnvolle Maßnahmen wie den Gipfel gegen Jugendgewalt zu ergreifen und auf Prävention zu setzen, nicht aber in Populismus abzugleiten. Die Antwort von SenInnDS auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franco offenbare, dass die Straftaten in der Silvesternacht keineswegs vor allem in migrantisch geprägten Kiezen verübt worden seien.

**Florian Dörstelmann** (SPD) betont, dass sowohl Prävention als auch Repression nötig seien, um Ausschreitungen wie jene in der Silvesternacht für die Zukunft zu verhindern. Die Behauptung, dass es mehr um Täterschutz als um Opferschutz gehe, treffe nicht zu. In der Frage nach den Schlussfolgerungen aus Geschehnissen wie den in Rede stehenden sei häufig der Ruf nach einer Änderung des Strafrahmens zu hören. Wie die Senatorin bereits dargelegt ha-

be, seien die Strafrahen eigentlich vorhanden. Er erinnere daran, dass die Taten in der Regel mehrere Straftatbestände mit jeweils unterschiedlichem Strafrahen erfüllten. Es erscheine zweifelhaft, ob eine Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe tatsächlich abschreckend wirkte.

Eine lange Verfahrensdauer sei schädlich. Für beschleunigte Verfahren müssten einfach gelagerte Fälle vorliegen, die er so nicht sehe. Entscheidend sei eine gute Aufstellung der Justiz, damit sie die Verfahren schnell und sicher aburteilen könne. In diesem Zusammenhang frage er sich, wie das von der CDU-Fraktion geforderte beschleunigte Verfahren der Strafverfolgung aussehen solle. Bedeutete es eine Rechtswegverkürzung oder eine Beweislastveränderung? – Letzteres sei dogmatisch nahezu ausgeschlossen. Im Übrigen sei unklar, was unter „öffentlichkeitswirksamen Angriffen“ zu verstehen sei. Sollte die Öffentlichkeitswirksamkeit als Tatbestandsmerkmal formuliert werden, wäre es durchaus nötig gewesen, das einmal näher zu beschreiben. Gleiches gelte für die Formulierung „in einen Hinterhalt gelockt“. Er habe einmal versucht, die Merkmale eines solchen Hinterhalts zu skizzieren, und rate von diesem Weg eher ab.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion sehe vor, die Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe auf Einsatzkräfte auf sechs Monate zu erhöhen. In besonders schweren Fällen von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte betrage die Mindestfreiheitsstrafe bereits nach geltendem Recht sechs Monate. Nach seiner Einschätzung bilde der Wortlaut des § 113 Absatz 2 StGB, der die besonders schweren Fälle konkretisiere, die in Rede stehenden Fälle im Wesentlichen ab. Eine Schlussfolgerung aus diesem Ergebnis könnte sei, solche Taten mithilfe der Anhebung der Untergrenze auf ein Jahr als Verbrechen zu deklarieren. Dies würde wiederum die Frage nach dem Ausmaß der abschreckenden Wirkung auf; er sei in dieser Hinsicht eher pessimistisch. Aus seiner Sicht komme vielmehr der Frage der Beweissicherheit eine besondere Bedeutung zu. Durch die Verwendung von Bodycams und Dashcams könnten im günstigsten Fall lange Zeugenaussagen und -vernehmungen entbehrlich oder zumindest präzisiert werden, was die Verfahrensdauer insgesamt verkürzte. Dies diene auch dem Ziel, eine Bestrafung auf dem Fuße zu ermöglichen.

Daneben müsse die Strafe wirken; dies sei Konsens. Sie müsse auch vollzogen werden, insbesondere dann, wenn man die Rechtsordnung insgesamt als angegriffen betrachte. Bekanntlich könnten in dem herrschenden Rechtssystem Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden; bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollten sie es. In der Praxis würden sie fast durchgängig bis zu zwei Jahren ausgesetzt. Die Verteidigung der Rechtsordnung gebiete, dass sich der Umgang mit Freiheitsstrafen ändere. Im Innenausschuss habe er bereits einmal auf § 56 Absatz 3 StGB aufmerksam gemacht, der bestimme, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nicht ausgesetzt werde, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebiete. Für ihn liege die Vorstellung nahe, dass Widerstand gegen und Angriff auf Vollstreckungsbeamte stets auch einen Angriff auf die Rechtsordnung darstellten. Es seien die Einsatzkräfte, die in diesen Fällen die Rechtsordnung in letzter Konsequenz durchsetzen müssten. Insofern erscheine es aus seiner Sicht gerechtfertigt, die §§ 113 und 114 StGB in § 56 Absatz 3 StGB als Regelbeispiel einzufügen. Auf diese Weise wäre mit der Vollziehung der Strafe zu rechnen. Das wäre nach außen wahrscheinlich besser wahrzunehmen und hätte einen anderen Effekt als die bloße Erhöhung der Untergrenze eines Strafrahens. Er plädiere dafür, in diesem Punkt praktischer zu denken und auf die Wirkung bei den Betroffenen abzielen. Grundsätzlich sei er zwar abgeneigt, den richterlichen Spielraum ein-

zuschränken, doch hier sehe er die Praxis und erkenne einen Wertungswiderspruch. Die Überwindung jenes Widerspruchs rechtfertige den von ihm erläuterten Vorschlag.

In Richtung der AfD-Fraktion appelliere er daran, die in deren Änderungsantrag enthaltenen Gedanken zur Reform des Dienstunfallrechts konkreter zu fassen und auf diese Weise seriöser zu arbeiten.

**Alexander Herrmann** (CDU) erklärt, er begrüße die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Antrag seiner Fraktion durch den Vorredner und danke ihm dafür. Anders als dieser betrachte er die Vorschläge des Antrags als einen guten Aufschlag. Eine konkrete Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens habe die CDU-Fraktion noch gar nicht vorgenommen, sondern lediglich den Senat aufgefordert, ein solches Verfahren zu entwickeln und umzusetzen. In der Begründung habe man etwa auf das diesbezügliche Zusammenspiel der Behörden in Bayern verwiesen. Die Erwartung an die Justiz, dass auf strafbare Handlungen Strafen folgten, werde mittlerweile bei den Klimaklebern erfüllt, im Fall der Silvesterkrawalle noch nicht. Er bitte die Senatorin um eine Aufschlüsselung der Zahlen, wie viele heranwachsende Jugendliche und wie viele Erwachsene von den Verfahren betroffen seien. Der Vorschlag, den sein Vorredner unterbreite habe, sei spannend und sollte in die weiteren Beratungen mit einbezogen werden, zumal er dem auch von seiner Fraktion verfolgten Ziel der Abschreckung diene.

Die von der Regierenden Bürgermeisterin im Anschluss an die Silvesternacht gestellten Fragen – „Wie sehr setzen wir uns dafür ein, dass die Strafe auf dem Fuße folgt? Dass junge Täter noch wissen, wofür sie verurteilt werden?“ – müssten beantwortet werden. Prävention, für die der von der Abgeordneten Eralp herausgestellte Gipfel gegen Jugendgewalt stehe, sei wichtig, doch ohne Repression laufe die Prävention ins Leere. Er prognostiziere, dass eine Fortsetzung des Koalitionskurses in mindestens genauso schlimme Ausschreitungen in der kommenden Silvesternacht münden werde. Evaluationen zum Modellversuch mit Bodycams kosteten wertvolle Zeit. Die Polizeiarbeit sei in allen Bundesländern vergleichbar; dort gewonnene Erkenntnisse könnten gewiss auf Berlin übertragen werden. Wie der Abgeordnete Dörstelmann richtigerweise ausgeführt habe, könnten Bodycams und Dashcams zur Beschleunigung von Verfahren beitragen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) unterstreicht, es sei wichtig, mit den Opfern der Ausschreitungen zu fühlen und nicht nur auf die Täter zu schauen. Gleichwohl sei es richtig, die Täter zu betrachten, denn Täterarbeit sei oft der beste Opferschutz. Prävention diene nur insofern dem Zweck, Tätern zu helfen, als diese dazu gebracht werden sollten, künftig von solchen Straftaten abzusehen. Insofern verfolge die Koalition den richtigen Weg, wenn sie sich dafür ausspreche, weiter mit Tätern zu reden. Ferner bedürfe es des Jugendstärkungspakets, das auf den Weg gebracht werden solle, sowie des Gipfels, von dem die Senatorin bereits berichtet habe. Eine Mitarbeiterin von Gangway e. V. – Verein für Straßensozialarbeit habe bei einem Radio-interview darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Personen, die diese Straftaten beginnen, eine Haltung verträten, wonach es einen Gegensatz zwischen „Wir sind hier!“ und „Ihr seid oben!“ gebe. Dabei spiele es keine Rolle, ob die betreffenden Personen eine Migrationsgeschichte besäßen oder nicht. Vielmehr fühlten sie sich abgehängt. Alle, die eine Uniform trügen und so den Staat repräsentierten, stünden nach dieser Wahrnehmung auf der anderen Seite. Darin liege die Wurzel von Ausschreitungen wie denjenigen in der Silvesternacht. Dieses Problems könne man nicht Herr werden, indem Strafen weiter verschärft würden, sondern nur dann, wenn man mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Gespräch komme,

wenngleich dies mühsam und teuer sei. Ihrer Auffassung nach sei Kommunikation der Schlüssel.

Aus juristischer Perspektive halte sie die Verschärfung der Strafen in den §§ 114 ff. StGB nicht für zielführend. Schon jetzt seien keine Geldstrafen mehr vorgesehen; nur eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren komme in Betracht. In der konkreten Situation von Silvesterkrawallen werde kein Jugendlicher, der etwa mit Sprengstoff hantiere, darüber nachdenken, ob die Strafe ein Jahr, fünf oder sieben Jahre betrage. Eine Verschärfung der Strafen änderte nichts an dem vorhandenen Grundproblem. Insofern seien die Vorschläge der Opposition zwecks Anhebung der Untergrenze nicht sinnvoll. Überlegenswert erschienen dagegen die Gedanken des Abgeordneten Dörstelmann bezüglich der Vollziehung. Sie stimme zu, dass eine Vollziehung schnell geschehen und sichtbar sein müsse für Menschen, die Straftaten begingen. – Das Modellprojekt mit den Bodycams bei der Polizei laufe. Blanker Aktionismus wäre es, brähe man das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt ab und verzichtete auf die Evaluation.

**Holger Krestel** (FDP) sagt, er danke dem Abgeordneten Dörstelmann für dessen Ausführungen. Die Intention des Antrags verdiene auch aus Sicht der FDP-Fraktion Unterstützung. In erster Linie handele es sich aber um eine Zusammenfassung von ohnehin Gefordertem. Er könne ebenso wenig wie der Kollege Herrmann nachvollziehen, warum es der langfristigen Evaluierung bedürfe, wo sich der Einsatz der Bodycams andernorts in der Praxis bewährt habe. Die Rechtsordnung sei schließlich überall in Deutschland gleich.

Dagegen halte er es für fraglich, ob die Erhöhung der Mindeststrafen zu einer besseren Strafrechtsprechung führe bzw. die Gesellschaft verbessere, zumal mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit. Ein Richter könnte nach einer Anhebung der Mindeststrafe beispielsweise einen minderschweren Fall annehmen, und damit liefe der Regelung ins Leere. Die FDP-Fraktion halte es für wichtig, Vertrauen in die Justiz zu haben, auch dahingehend, dass die Richter ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gewahr würden und sich etwa nicht auf Mindeststrafen verließen, sondern den Strafraum schuldangemessen auch einmal nach oben ausschöpften. Der nötige rechtliche Rahmen sei so gesehen vorhanden; es liege in der Verantwortung und dem Recht der Richterschaft, diesen anzuwenden. Seine Fraktion werde sich in der Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion enthalten.

Dass das Dienstunfallrecht reformbedürftig sei, wie es auch der Änderungsantrag der AfD-Fraktion formuliere, habe sich schon im Vorgang um die Schießstände der Berliner Polizei offenbart. Die neuen Herausforderungen seien dringend zusätzlich zu berücksichtigen. Zum einen hätten sich die Gefahrenlagen verändert, zum anderen lägen neue medizinische Erkenntnisse zu den psychischen Folgen von dienstlichen Beschädigungen der Gesundheit vor. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer grundsätzlichen Reform und nicht eines Schnellschusses im Rahmen eines Änderungsantrags.

**Elif Eralp** (LINKE) stellt klar, dass Repression nicht überflüssig sei. Die Justiz arbeite. Niemand fordere Gegenteiliges. Sie habe einzig darauf hingewiesen, dass Repression allein nicht genüge, sondern auch Gewaltprävention nötig sei. Sie verweise auf von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt geförderte Projekte. Der Verein Gangway sei bereits erwähnt worden; sie selbst habe in der 20. Sitzung des Ausschusses auf das Projekt STREET COLLEGE auf-

merksam gemacht. Es müsse noch mehr in Jugendsozialarbeit investiert und dafür gesorgt werden, Perspektiven zu schaffen.

Weit über die Hälfte der Festgenommenen im Kontext der Ausschreitungen in der Silvesternacht seien zwischen 18 und 25 Jahren alt oder minderjährig. Nach bestehender Rechtslage auf Bundesebene komme in diesen Fällen kein beschleunigtes Verfahren in Betracht; insofern sei Berlin der falsche Adressat. An dieser Stelle wäre es sinnvoller gewesen, wenn die CDU-Fraktion eine Bundesratsinitiative gefordert hätte.

Die Studienlage hinsichtlich der Bodycams sei nicht so eindeutig wie dargestellt. Nicht alle Studien in den Bundesländern kämen zu dem Schluss, dass der Einsatz der Kameras positive Effekte bewirke. Teilweise werde darauf hingewiesen, dass sie nur zu mehr Aggression führten. Im Übrigen wären die Bodycams nicht geeignet gewesen, die Taten zu verhindern; allenfalls könnten sie einen Beitrag zur Strafverfolgung leisten.

Sie verweise erneut auf die bereits angeführte Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/14447. In der Statistik zu den Angriffen auf Polizeikräfte zum Jahreswechsel komme 14-mal die Straße Unter den Linden vor, die Sonnenallee hingegen 7-mal. Sie bitte darum, sich diese Aufstellung einmal näher anzusehen.

**Florian Dörstelmann** (SPD) erklärt, die Regierende Bürgermeisterin habe zu Recht gefordert, dass mit den Straftätern beschleunigt zu verfahren sei. Die Frage, in welcher Form das geschehe, sei offen. Im Kern gehe es um die tatsächliche beschleunigte Behandlung der Straftaten vor Gericht. Hierfür bedürfe es einer adäquaten Ausstattung der Justiz und der Nutzung von Dokumentationsmöglichkeiten wie der Bodycam.

In Zukunft zu thematisieren sei die unterschiedliche Behandlung von Vollzugsbeamten, insbesondere Polizeikräften, auf der einen Seite und Rettungskräften wie Sanitäter, Feuerwehrlente, Angehörige des THW oder anderer Hilfsorganisationen auf der anderen Seite, die nicht unter die Regelungen der §§ 113 und 114 StGB fielen. Im Zuge einer Änderung des § 56 StGB könnten diese Kräfte als Regelbeispiel dort mit aufgenommen werden, sodass die Gerichte in der Praxis auch den § 56 Absatz 3 StGB anwendeten. Nach einer Weile könnte das im Rahmen einer Studie genauer analysiert werden. Damit wäre viel gewonnen. Ansonsten bestünde weiterer gesetzgeberischer Bedarf, um diese Kräfte ebenso adäquat zu schützen, Stichwort: §§ 113 und 114 StGB. Nicht vergessen werde dürfe, dass bei den schweren Straftaten weitere Straftatbestände, die insbesondere im Bereich der Körperverletzungen immer mit erfüllt sein würden, vorhanden seien. Diese ermöglichten bereits jetzt eine bestimmte Bestrafung.

Zur Reformbedürftigkeit des Dienstunfallrechts: Wenn sich Beweiserleichterungen nur darauf beziehen sollten, sei das sinnvoll. Nach einer ausführlichen Auswertung der Schießstandproblematik seien gesetzgeberische Ableitungen daraus zu treffen; das unterstütze er ausdrücklich. – Auch wenn die Bodycams und Dashcams nur die Strafverfolgung verbesserten, wäre das ein Gewinn. Infolge der möglicherweise höheren Verfahrens- und Nachweissicherheit steige nicht zuletzt die Qualität der Rechtsprechung, und die Urteile seien belastbarer.

**Dr. Bahar Haghanipour** (GRÜNE) berichtet vom gemeinsamen Besuch mit dem Akteur auf dem Feld der Jugendarbeit „outreach“ in der Weißen Siedlung in Neukölln, die als problema-



tischer Kiez mit im Fokus der medialen Debatte rund um die Silvesternacht gestanden habe. Die Menschen hätten in den Gesprächen zu verstehen gegeben, dass es in jeder Silvesternacht zu Jugendgewalt komme und es sich so gesehen nicht um ein neues Phänomen handle. Es sei erwartbar, dass beim erlaubten Spiel mit Feuerwerkskörpern auch Gewalt entstehe. Wenn Hooligans randalierten und Sicherheits- wie Rettungskräfte attackierten, werde eine ganz andere Debatte geführt. Die Verurteilung ganzer Kieze bringe es mit sich, dass ein Stigma für ganze Gruppen und die einzelnen Menschen vergeben werde. Die dort lebenden Menschen litten darunter und bekämen das Gefühl: Ihr gehört nicht dazu! – Deshalb müsse mehr über den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Gründe dafür, warum er fehle, und Ansätze, wie die Situation verbessert werden könne, gesprochen werden. Populistische Debatten brauche es nicht, denn damit sei niemandem geholfen. Dass es Verfahren gebe, sei richtig. Allerdings existierten keine einfachen Lösungen für komplexe Problemlagen. Um diese anzugehen, müssten Sozialarbeit, Jugendarbeit, Gewaltprävention, Antidiskriminierungspolitik, das Teilhabe- und das Partizipationsgesetz zum Thema gemacht werden. Die Vielschichtigkeit des Problems sei zu berücksichtigen; Bodycams verhinderten keine Straftat.

**Alexander Herrmann** (CDU) gibt an, dass er eine Frage zu den bisherigen Einstellungen von Verfahren an die Senatorin richten wolle. Doch zunächst hätten ihn die Ausführungen der Vertreterinnen von Linken und Grünen überrascht, zumal er mit keiner Silbe die Worte „Migrant“ oder „Migration“ in den Mund genommen oder einen besonderen Stadtteil benannt habe. Es gehe vielmehr um konkrete Vorschläge, die rein rechtspolitisch behandelt würden. Insofern könne er nicht sagen, was die angesprochene Argumentation bezwecken solle.

Das von der Abgeordneten Eralp vorgebrachte Argument, dass Erkenntnisse aus den Berliner Modellversuchen mit Bodycams nötig seien, da sich in den anderen Bundesländern kein einheitliches Bild biete, trage nicht. Auch mit einem wie auch immer gearteten Ergebnis aus Berlin änderte sich daran nichts. Er betrachte das als Verzögerungstaktik. Dagegen lobe er den Kollegen Dörstelmann für dessen differenziertere Betrachtung. Möglicherweise könne das bald gemeinsam umgesetzt werden. – Bei der Forderung nach beschleunigten Verfahren der Strafverfolgung gehe es nicht strafprozessual darum, Tatbestandsnormen zu definieren – dies zeige auch die Antragsbegründung –, sondern die Verfahrensabläufe stünden im Fokus: Wie arbeiteten Polizei und Justiz zusammen? Welche Informationen würden zu präventiven Zwecken an die Öffentlichkeit gegeben? – Der medialen Berichterstattung entnehme er regelmäßige Streitigkeiten und Debatten zwischen der Innen- und der Justizsenatorin. Dabei unterstelle er keine böse Absicht, aber es sei noch Verbesserungspotenzial vorhanden, das im Interesse der Einsatzkräfte genutzt werden sollte.

**Holger Krestel** (FDP) bekundet, er vermisse in den Wortbeiträgen der Vertreterinnen von Grünen und Linken, die sehr auf Prävention und ein Gefühl der Benachteiligung der betroffenen Personenkreise abstellten, die Anerkennung der Tatsache, dass zuweilen klare Ansagen an junge Menschen nötig seien, um sie auf einen vernünftigen Weg zu bringen, Stichworte: Schulabschluss, Erlernen eines Berufs. Auch Menschen mit schwierigeren Startbedingungen hätten es letztlich selbst in der Hand, was sie aus ihrem Leben machten. Zur persönlichen Freiheit gehöre stets die Verantwortung des Erwachsenen für sein Verhalten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) nimmt Bezug auf die Vorschläge des Abgeordneten Dörstelmann zum § 56 Absatz 3 StGB, die sie für keine gute Idee halte. Als sie vor Kurzem als Rednerin an einer Sitzung des Deutschen Bundestages teilgenommen habe, habe sie von

der Ampelkoalition vernommen, dass nicht Strafverschärfungen, sondern eher eine systematische Überarbeitung des Strafrechts an der einen oder anderen Stelle bevorzugt werde. Überdies plane der Bundesjustizminister für 2024 eine systematische Überarbeitung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. Dem sehe sie mit Spannung entgegen. Im Rahmen der Justizministerkonferenz hätten die Länder im vergangenen Jahr dafür plädiert, die Strafmaßerhöhung im § 184b StGB rückgängig zu machen. Die Praxiserfahrungen hätten gezeigt, dass, wenn die Schwelle zu hoch sei, es nicht zu entsprechenden Verurteilungen komme. Dies stelle ein systematisches Problem dar, das sie in die Diskussion einbringen wolle. Das Ansinnen des Abgeordneten Dörstelmann sei zwar in sich stimmig und nachvollziehbar, doch müsse genau geprüft werden, ob das angestrebte Ziel auf diese Weise erreicht werden könne.

Dem Abgeordneten Herrmann entgegne sie, dass aus ihrer Sicht immer ein Verbesserungspotenzial vorhanden sei. Sie stehe dafür, die Justiz kontinuierlich verbessern zu wollen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Das Beispiel des Umgangs mit den Klimaaktivisten, die sich auf der Straße festklebten, zeige, dass man sich bewegt habe. Dies habe sich auch im Nachgang der Silvesternacht als vorteilhaft für das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erwiesen. Als sie und Innensenatorin Spranger auf einer gemeinsam besuchten Sitzung jeweils kurz Rücksprache mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen hätten halten wollen, hätten sie diese nicht erreichen können, da die Betreffenden zu diesem Zeitpunkt in einer Runde zusammengesessen hätten.

Insgesamt habe man es bei den Silvesterkrawallen mitunter mit unübersichtlichen Tatgeschehen zu tun. Wie erwähnt, würden 20 Verfahren gegen unbekannt geführt. Daher sei die Frage, wie viele Täter zu zählen seien, nicht seriös zu beantworten. Noch sei unklar, wie viele Köpfe hinter den bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren steckten. Im Nachgang sei zu evaluieren, inwiefern das auch ohne Dash- oder Bodycams vorliegende Videomaterial – entweder von der Polizei aufgenommen oder bei YouTube zu finden – dazu beitrage, in den Verfahren gegen unbekannt eine Identifikation der beteiligten Personen zu ermöglichen. Unter den erwähnten 39 Verfahren seien 14 Jugendsachen; aufgrund der 20 Verfahren gegen unbekannt könnte diese Zahl aber noch steigen.

**Alexander Herrmann** (CDU) wirft ein, dass die Frage der Einstellungen noch offen sei.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) entgegnet, dass die Frage zwar angekündigt, nicht aber formuliert worden sei.

**Alexander Herrmann** (CDU) will wissen, warum die Verfahren eingestellt worden seien.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) wiederholt ihre vorherige Angabe, dass die Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO erfolgt seien. Offenbar hätten sich die Anschuldigungen als haltlos erwiesen.

Der **Ausschuss** lehnt zunächst den Änderungsantrag der AfD-Fraktion Drucksache 19/0783-1 und sodann den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 19/0783 ab. Eine entsprechende Stellungnahme werde dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zugeleitet. Die Besprechungen zu den Tagesordnungspunkten 3 a und 3 b seien abgeschlossen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0365

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch  
Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

[0046](#)

Recht

InnSichO(f)

Hinweis: Zu Punkt 4 wird um die Vorlage der Stellungnahme des Senats nach § 43 Abs. 1 GGO II gebeten.

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist eingangs darauf hin, dass der Senat, da es sich um den Gesetzesantrag einer Fraktion handele, nach § 43 Absatz 1 GGO II verpflichtet sei, dem Ausschuss vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Obgleich der Gesetzesantrag bereits dreimal auf der Tagesordnung des Ausschusses gestanden habe – und jeweils vertagt worden sei –, habe der Senat bislang keine solche Stellungnahme abgegeben. Als federführendes Senatsmitglied habe Innensenatorin Spranger den Ausschuss mit Schreiben vom 15. November 2022 darum gebeten, die Befassung mit dem Antrag der AfD-Fraktion „bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Senats, längstens bis zum 30. November 2022“ aufzuschieben. Die Stellungnahme befinde sich derzeit noch in der Ressortabstimmung und solle zeitnah beschlossen werden. – Darauf habe der Ausschuss vertraut. Als zu Jahresbeginn 2023 noch immer keine Stellungnahme des Senats eingegangen sei, habe er mit Schreiben vom 5. Januar 2023 darum gebeten, jene Stellungnahme vorzulegen. In ihrem Antwortschreiben vom 11. Januar 2023 habe Senatorin Spranger um Entschuldigung für die fehlende Stellungnahme gebeten. Sobald der Senat eine Stellungnahme beschlossen habe, werde diese von ihrem Haus unverzüglich vorgelegt. „Wann der Senat darüber beschließt, steht derzeit noch nicht fest.“ – Er stelle anheim, dass sich die anwesende Vertreterin des Senats in der Beratung dazu äußere und sich das Parlament als Ganzes überlege, wie es damit umgehe, dass Stellungnahmen wiederholt nicht vorgelegt worden seien.

**Marc Vallendar** (AfD) äußert, das Verhalten des Senats sei schon fast als eine Missachtung der Opposition zu werten, zumal die erforderlichen Stellungnahmen immer nur bei Oppositionsanträgen hinausgeschoben würden. Er hoffe, das werde nicht zur Regel.

Der Antrag an sich sei als unspektakulär zu kennzeichnen. Die Debatte um den finalen Rettungsschuss reiche zeitlich relativ weit zurück. In 13 in der Antragsbegründung genannten Bundesländern bestünden bereits eigenständige Regelungen zum finalen Rettungsschuss in den Polizeigesetzen und den Unmittelbarer-Zwang-Gesetzen; in Berlin sei dies nicht der Fall. Es mute merkwürdig an, dass Tätigkeiten wie die Erteilung eines Platzverweises oder die Ingewahrsamnahme eine hoheitliche Maßnahme darstellten, während der gezielte Gebrauch der Schusswaffe durch einen Polizeibeamten gegenüber einem Geiselnahmer nach der derzeitigen Rechtslage in Berlin als Nothilfe und Notwehr zu werten sei. Für eine jede hoheitliche Maßnahme, die in Grundrechte eingreife – hier: das Grundrecht auf Leben –, bedürfe es einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese fehle in Berlin. In diesem Kontext werde darauf verwiesen, dass das über die Rechtfertigungstatbestände im Strafrecht und über zivilrechtliche Normen geregelt werden könne. Für die im Einsatz befindlichen Beamten sei das

unbefriedigend. Aus seiner Sicht sei es nicht angemessen, bei einer so gravierenden Handlung den Staat aus der Verantwortung zu entlassen und die Last dem Polizeibeamten aufzubürden. Vor diesem Hintergrund befürworte seine Fraktion eine Anpassung des öffentlichen Rechts in Berlin durch die Schaffung einer klaren Regelung zum finalen Rettungsschuss. Möglicherweise komme dieser so gut wie nie oder nur ganz selten zum Einsatz, was zu begrüßen sei, doch immer wieder ergäben sich Gefahrensituationen wie Amok oder Terror, in denen der gezielte Schusswaffeneinsatz mit Tötung erforderlich sein könnte. Aus diesem Grund habe seine Fraktion den Gesetzesentwurf bereits in der vergangenen Legislaturperiode in das Parlament eingebracht. Er hoffe auf Zustimmung.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) räumt ein, dass sie angesichts des fehlenden Senatsbeschlusses lediglich die Auffassung ihres Hauses vortragen könne. Der vorliegende Antrag lasse jegliche Auseinandersetzung mit den im Jahr 2021 vorgenommenen Änderungen und anderen rechtlichen Fragen vermissen. Er entspreche mit Ausnahme der zusätzlichen Änderung von § 7 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin – UZwG Bln – dem im Mai 2018 von der AfD-Fraktion gestellten Antrag, der seinerzeit abgelehnt worden sei. Eine Frage von Leben und Tod könne man nicht auf der Grundlage eines solchen Antrags wie des vorliegenden diskutieren. Sie spreche sich daher für die Ablehnung des Antrags aus.

**Florian Dörstelmann** (SPD) bemerkt eingangs, dass er dem Vorsitzenden für die Darstellung der Vorgeschichte danke. Da die Stellungnahme des Senats nicht vorliege und es sich um einen rechtlich komplexen Bereich handele, beantrage er, die Behandlung des Antrags zu vertagen, bis die Stellungnahme vorliege. Die Kenntnis der Einschätzung des Senats als Ganzem sei von großer Bedeutung. Gleichzeitig danke er der Senatorin, dass sie einmal ihre Auffassung präsentiert habe.

**Vorsitzender Sven Rissmann** sagt, er gehe davon aus, dass Einvernehmen darüber bestehe, dass vor der Befassung mit dem Vertagungsantrag die Rednerliste abgearbeitet werde. In diesem Sinne deutete er in einer ersten Ansicht die Vorschrift des § 62 Absatz 3 GO Abghs. Die Aussprache sei bereits eröffnet gewesen, und Wortmeldungen hätten vorgelegen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, sie schließe sich dem Antrag auf Vertagung an, da die vorgebrachten Argumente dafür überzeugend seien.

**Alexander Herrmann** (CDU) gibt der Meinung Ausdruck, der Antrag der AfD-Fraktion sei „reines Stückwerk“. Vor der Diskussion um den finalen Rettungsschuss sollte der Einsatz des Tasers thematisiert werden. Im Übrigen sollte die Stellungnahme des Senats abgewartet werden.

**Marc Vallendar** (AfD) merkt an, er sei irritiert über den Vertagungswunsch. Der Ausschuss sei lediglich der mitberatende Ausschuss; die Federführung liege beim Innenausschuss. Zudem sei der Tagesordnungspunkt schon mehrfach ohne Beratung vertagt worden. – Wenn die Senatorin argumentiere, dass es um Leben und Tod gehe und der vorliegende Antrag deshalb unzureichend sei, dann müsse er dies selbst als unzureichend zurückweisen. Der Gesetzesentwurf orientiere sich an dem Musterentwurf für ein bundesweites Polizeigesetz. Die Reglementierung entspreche auch dem Zitiergebot des Grundgesetzes. Der vorgelegte Entwurf des § 9 UZwG Bln sei handwerklich sauber gemacht und so gestaltet, dass der den tödli-

chen Schusswaffengebrauch als Ultima Ratio rechtfertige. Verfassungsrechtlich sei der Antrag nicht zu beanstanden oder in irgendeiner Weise unzulässig. Eine Vertagung lehne seine Fraktion ab und befürworte eine Behandlung im Innenausschuss. Es stünde den Fraktionen nicht gut zu Gesicht, wenn der Rechtsausschuss dauerhaft sagte, er sei nicht sprechfähig zu dem Antrag, weil keine Stellungnahme des Senats vorliege.

Der **Ausschuss** beschließt Vertagung.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0079](#)  
**proaktive Opferhilfe** [Recht](#)  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Auf Antrag der Abgeordneten **Elif Eralp** (LINKE) beschließt **der Ausschuss**, dass Punkt 5 der Tagesordnung aus Zeitgründen vertagt werde.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0076](#)  
**Aktueller Stand und Ausblick** [Recht](#)  
**Übergangmanagement**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Auf Antrag der Abgeordneten **Elif Eralp** (LINKE) beschließt **der Ausschuss**, dass Punkt 6 der Tagesordnung aus Zeitgründen vertagt werde.

#### Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0077](#)  
**Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und** [Recht](#)  
**Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

**Elif Eralp** (LINKE) teilt mit, dass die Koalitionsfraktionen daran interessiert seien, den aktuellen Stand bezüglich der Einrichtung der Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, eines im Koalitionsvertrag niedergelegten Vorhabens, zu erfahren.

**Staatssekretärin Saraya-Hyvette Gomis** (SenJustVA) trägt vor, der Arbeitsmarkt sei einer der Bereiche, in denen es verstärkt zu Diskriminierungen komme, wie etwa eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeige. Fast jede zweite befragte Person mit Diskriminierungserfahrung habe angegeben, diese bei der Arbeitssuche, in der Ausbildung oder am

Arbeitsplatz erfahren zu haben. Dem Bericht von 2021 an den Deutschen Bundestag zufolge hätten zudem 31 Prozent der Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen Bezug zum Arbeitsleben. Vor diesem Hintergrund erscheine Arbeit als Lebensbereich mit dem höchsten Diskriminierungsrisiko. Diskriminierungen seien insbesondere in Bewerbungsverfahren, aber auch in laufenden Arbeitsverhältnissen zu beobachten; sie kämen bei allen Arbeitgebern vor. Ein Großteil der Anfrage betreffe zwar privatwirtschaftliche Arbeitgeber, doch zeige sich auch im öffentlichen Dienst, dass die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen noch nicht erreicht sei.

Im November 2022 habe der Senat eine Fachstelle eingerichtet, um Diskriminierung auf dem Berliner Arbeitsmarkt entschieden entgegenzutreten. Die Fachstelle sei inzwischen beim Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg – TBB – angesiedelt. Eine ihrer Aufgaben liege in der Vernetzung und Unterstützung der Antidiskriminierungsberatungsstellen, etwa durch Vernetzungstreffen und Fachaustausche, orientiert an thematischen Schwerpunkten mit Praxisbezug. Darüber hinaus komme der Fachstelle die Aufgabe zu, den Beratungsstellen juristische Expertise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren solle sie den Arbeitgebern Informationen sowie Beratungs- und Schulungsangebote, etwa in Form von Leitfäden, bereitstellen, damit diese Diskriminierung besser verhindern könnten. Eine Rolle spiele in dem Zusammenhang auch die Aufbereitung rechtlicher Fragen und Pflichten von Arbeitgebern zum Diskriminierungsschutz. Über das digitale Informationsangebot solle ferner ein Schulungskonzept erarbeitet werden, auf das die Arbeitgeber zurückgreifen könnten. Nicht zuletzt plane die Fachstelle einen Fachbeirat, der ihre Arbeit professionell und inhaltlich begleiten werde.

**Elif Eralp** (LINKE) zeigt sich erfreut darüber, dass sich die Fachstelle an die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure, einschließlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, richte. Sie wolle wissen, inwiefern es im Vorfeld einen partizipativen Prozess mit den Verbänden, die sich schon lange mit solchen Fragen befassten, gegeben habe. Was werde unternommen, um die Arbeit der Fachstelle bekannt zu machen? Sei etwa eine Öffentlichkeitskampagne geplant?

**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) hebt hervor, dass die Vermeidung von Diskriminierung auch im Arbeitsleben wichtig sei, um Teilhabe und Aufstieg zu ermöglichen. Eine Anlaufstelle zu haben, erscheine sinnvoll. Unklar sei jedoch die Abgrenzung der verschiedenen Stellen im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit. Daher bitte sie darum, näher zu erläutern, wo genau die Fachstelle angesiedelt sei und wo sich Überschneidungen zur schon bestehenden Landesantidiskriminierungsstelle – LADS – ergäben. Bei einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bildungsausschuss sei bezüglich der Antidiskriminierungsarbeit an Schulen der Eindruck entstanden bzw. kundgetan worden, dass viele keinen Überblick hätten, in welcher Situation sie sich an welche Stelle wenden sollten. Eine übersichtliche wie effiziente Wissensbündelung sei mit Blick auf die Antidiskriminierung entscheidend, zumal es sich um ein Querschnittsthema handle.

**Sebastian Walter** (GRÜNE) dankt eingangs der Staatssekretärin, dass sie die Aufstellung der Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erläutert habe. Diese unterscheide sich deutlich von der unabhängigen Beschwerdestelle im Bereich Schule etwa, da sie sich in einem gesamten gesellschaftlichen Handlungsfeld bewege und nicht nur in konkreten Fällen von Diskriminierung beratend tätig sei. Das leite zu der Frage über, welche Bedeutung die gesellschaftlichen Handlungsfelder in der Antidiskriminierungsarbeit hätten und inwiefern die

Verwaltungspläne, neben der spezifischen personenbezogenen Antidiskriminierungsarbeit stärker einzelne Handlungsfelder zu beleuchten.

Der Arbeitsmarkt markiere einen Bereich, der nicht durch das Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG – abgedeckt, sondern vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG – auf Bundesebene erfasst sei. Das Land könne beraten und Expertise aufbauen, doch der Hebel liege auf der Ebene des Bundes. – Mit Blick auf die Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erkundige er sich, wie die Beratung von Arbeitgebern konkret ausgestaltet sein solle, gerade angesichts des Umstandes, dass sich momentan viele Diversityprogramme und -maßnahmen an Arbeitgeber richteten, die antidiskriminierungspolitisch betrachtet nicht zureichend oder einseitig ausgestaltet seien. Was könnten Standards und Voraussetzungen für eine Diversitätsentwicklung sein, die möglicherweise auch von einer solchen Fachstelle angestoßen werden solle?

Die AGG-Beschwerdestellen seien in Berlin sehr unterschiedlich ausgestaltet, wiewohl SenJustVA in der letzten Legislaturperiode mit einem Rundschreiben versucht habe, gleiche Strukturen im gesamten Land aufzubauen. Beständen Überlegungen, im Bereich der AGG-Beschwerdestellen bei Unternehmen berlinweite Standards zu etablieren, auf die man sich öffentlich beziehen könnte, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Unternehmen dieselben Strukturen vorfinden?

Außerdem wolle er wissen, ob vorgesehen sei, dass die Fachstelle eigene wissenschaftliche Expertisen oder Studien in Auftrag gebe oder erarbeite. – Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Diskriminierungsformen, mit denen es die Fachstelle zu tun bekomme, interessiere ihn, wie bei der Diskriminierung aufgrund von HIV sichergestellt werden könne, eine intersektionale Perspektive mitaufzunehmen.

**Staatssekretärin Saraya-Hyvette Gomis (SenJustVA)** führt aus, dass es im Vorfeld der Errichtung der Fachstelle einen Austausch mit SenIAS gegeben habe; auch wissenschaftliche Erkenntnisse seien in den Prozess eingeflossen. Daraus sei die Konzeption für die Fachstelle entstanden. Ziel sei es, eine Expertise zu den Themen Arbeit, Arbeitsrecht und Verschränkungen mit dem Antidiskriminierungsrecht für bereits existierende Beratungsstellen bereitzustellen, zumal diese bislang oft eher prekär ausgestattet seien. Das zweite Ziel der Fachstelle bestehe in der Unterstützung und Professionalisierung von Arbeitgebern. Momentan seien AGG-Beschwerdestellen nicht flächendeckend eingerichtet.

Generell existiere in Berlin ein breites Feld an zivilgesellschaftlichen wie staatlichen Beratungsstellen, was die örtliche Erreichbarkeit erleichtere. Außerdem bedürfe es einer Spezialisierung des Angebots, das die verschiedenen Stellen unterbreiteten. Das Beratungsnetzwerk, das seit Jahren über die LADS gepflegt werde, trage immer mehr zu einer besseren Übersichtlichkeit in der Beratungslandschaft bei. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch der verschiedenen Beratungsstellen seien diese in der Lage, eine um Rat fragende Person an die jeweils fachkundige Stelle zu verweisen. Die LADS nehme keine spezifische Beratung für Einzelpersonen vor. In ihrer Zuständigkeit liege vielmehr die Umsetzung der Gesetze und der Landesprogramme. Mit dem Erlass des LADG sei die LADG-Ombudsstelle geschaffen worden, gleichsam die staatliche Stelle, die sich auf den Bereich des LADG konzentriere. Hinzu komme noch, und zwar allgemeine Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern betreffend, der Polizei- und Bürgerbeauftragte.

Im Schulbereich könne auf Erfahrungen von niedrigschwelligen zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen wie KiDs oder OFEK e. V. zurückgegriffen werden. Überdies müssten europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, etwa in Hinblick auf staatliche Stellen, die möglichst unabhängig agieren sollten. Vor diesem Hintergrund und basierend auf den Erkenntnissen aus den letzten beiden Legislaturperioden bedürfe es einer unabhängigen Beschwerdestelle Schule, die neben die niedrigschwelligen Beratungsstellen trete. Beide hätten unterschiedliche Aufgaben und Arbeitsweisen. Wichtig sei, dass es beide Formen gebe. Zum einen bestehe dadurch eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Menschen sich trauten, sich zu beschweren; zum anderen würden sie dann entsprechend begleitet. – In der Tat bestehe die Notwendigkeit, für Übersichtlichkeit zu sorgen. Geplant sei etwa die Überarbeitung der Webseite von Sen-JustVA mit dem Ziel, dass Nutzerinnen und Nutzer schneller die passende Beratungsstelle fänden. Im Haushalt sei Vorsorge getroffen worden für dieses Vorhaben.

Was die gesellschaftlichen Handlungsfelder angehe, sei es bedeutsam, spezifisch auf bestimmte Diskriminierungsformen zu schauen, Expertisen zu entwickeln und die Träger auf diesem Gebiet zu fördern. Andererseits brauche es ein Zusammenführen der Herausforderungen in den verschiedenen von Diskriminierung betroffenen Bereichen wie Wohnen, Arbeit, Bildung und Gesundheit und der Erstellung von Expertisen. Dies müsse sich zum einen in der Arbeit der LADS widerspiegeln. Zum anderen seien Fachstellen zu schaffen, die der Beratungslandschaft beratend zur Verfügung stünden. Am Ende sollten möglichst wenig Lücken im Diskriminierungsschutz und bei der Zugänglichkeit bestehen. In der LADS gebe es mittlerweile eine Fachstelle, die ein Vorbild für LSBTIQ sein könne. Weitere Schritte seien nötig.

Bezüglich der Bundesebene bestehe seit längerem ein Austausch mit den Expertinnen und Experten sowie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum AGG. Demnächst werde das Eckpunktepapier zur AGG-Novelle vorgelegt. Berlin plane, sich intensiv einzubringen, im Austausch mit den Beratungsstellen, mit Expertinnen und Experten aus Land und Bund; mehrere Veranstaltungen hätten bereits stattgefunden. – Was die AGG-Beschwerdestellen betreffe, müsse an den Standards gearbeitet werden. Arbeitgeber sollten ermutigt werden, Ressourcen bereitzustellen. Beschäftigte sollten nicht dazu gezwungen werden, eine solche Funktion zu übernehmen. Es bedürfe vielmehr Expertise und Engagement. Bei einer vom Arbeitgeber verantworteten Stelle könne allerdings das Problem auftreten, dass sie Zugänglichkeit verhindere, da manche Beschäftigte Bedenken hätten, sich an eine solche Stelle zu wenden. Aus diesem Grund sei daneben ein niedrigschwelliges Angebot vonnöten. Manche Menschen wollten sich erst einmal orientieren, ob sie angesichts der möglichen Folgen den Weg der Beschwerde einschlagen sollten. AGG-Beschwerdestellen träten an die Personen, denen ein Vorwurf gemacht werde, heran. Davor scheuten sich viele. So gesehen könne nicht alles über staatliche Stellen geregelt werden. Die Zivilgesellschaft habe hinsichtlich Vernetzung und Zusammenarbeit durchaus Vorbildcharakter. Dabei müsse auch in den Verschränkungen – Mehrdimensionalität und Intersektionalität – gedacht werden. Verbesserungsbedarf gebe es bei den Förderrichtlinien. Noch sei es häufig so, dass die Beraterinnen und Berater der zivilgesellschaftlichen Stellen ehrenamtlich Vernetzung und dergleichen leisteten. – Studien und wissenschaftliche Expertisen seien im Übrigen mitgedacht.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.



Punkt 8 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Diskriminierung im Gesundheitssektor und  
Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0078](#)  
Recht

Aus Zeitgründen vertagt.

Punkt 9 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.